

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 127 (2015)

Artikel: Eroberung statt Befreiung : eine unerzählte Geschichte
Autor: Meier, Bruno
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-696780>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Zum Untertanenland haben die Eidgenossen das eroberte Gebiet gemacht. [...] Die Freiheit, nach der sie selbst mit allen Lebenskräften strebten, versagten sie andern. Indem sie sich für ihre freilich nicht geringen Kriegskosten schadlos halten wollten, brachten sie sich um den ungetrübten Ruhm, Freiheitskämpfer um der Freiheit willen zu sein.»¹

Mit diesen Worten kommentierte Ernst Zschokke anlässlich des 100-Jahr-Jubiläums der Gründung des Kantons Aargau im Jahr 1903 die eidgenössische Eroberung des Aargaus im Frühling 1415. Er spricht damit einen Diskurs an, der in der eidgenössischen Geschichtsschreibung so gut wie gar nicht existierte. Die Eroberung des Aargaus ist kaum je unter dem Titel der «Befreiung» beschrieben worden. In der nationalen Geschichtsschreibung hatte der Aargau vor 1803 quasi keine eigene Geschichte, die Eroberung von 1415 war Teil der allgemeinen Expansion der eidgenössischen Orte im Kampf mit Habsburg-Österreich. Eine Aargau-spezifische Geschichtsschreibung musste zuerst entstehen. Ernst Zschokke hatte zwar ein paar wenige Vorgänger – auf sie wird weiter unten einzugehen sein –, er war aber einer der ersten, der eine kurz gefasste Überblicksgeschichte zum Aargau vorlegte und darin diesen Diskurs zu Debatte stellte. Bevor auf diese unerzählte Geschichte des Aargaus eingegangen wird, sollen zuerst die unmittelbaren Auswirkungen und die Folgen der Ereignisse von 1415 näher beleuchtet werden.²

Die unmittelbaren Auswirkungen der Eroberung

Die bernischen Besatzer haben die eroberten Städte und Landschaften zwar de jure erst 1418 als Reichspfand von König Sigismund erkauft, mit der Kapitulation der Städte aber von Anfang an für klare Verhältnisse gesorgt. Sie stellten dazu Urkunden und Reversbriefe aus, die auf den Tag der Kapitulationen datiert wurden. Ob sie noch während der Ereignisse verschriftlicht oder erst später ausgestellt und dann rückdatiert wurden, ist nicht bekannt, aber auch nicht wichtig. Diese Urkunden dienten sowohl dem Landesherrn Bern wie auch den Städten in den folgenden Jahrhunderten als zentrale Rechtsdokumente in ihren gegenseitigen Beziehungen.

Der anonyme Verfasser einer Reimrede auf den Aargau, die wahrscheinlich in der Zeit des Alten Zürichkriegs verfasst wurde und aus dem Raum Baden/Bremgarten stammen könnte, weist trefflich auf diese Art der mehr oder weniger gewaltfreien Annexion des Aargaus hin:

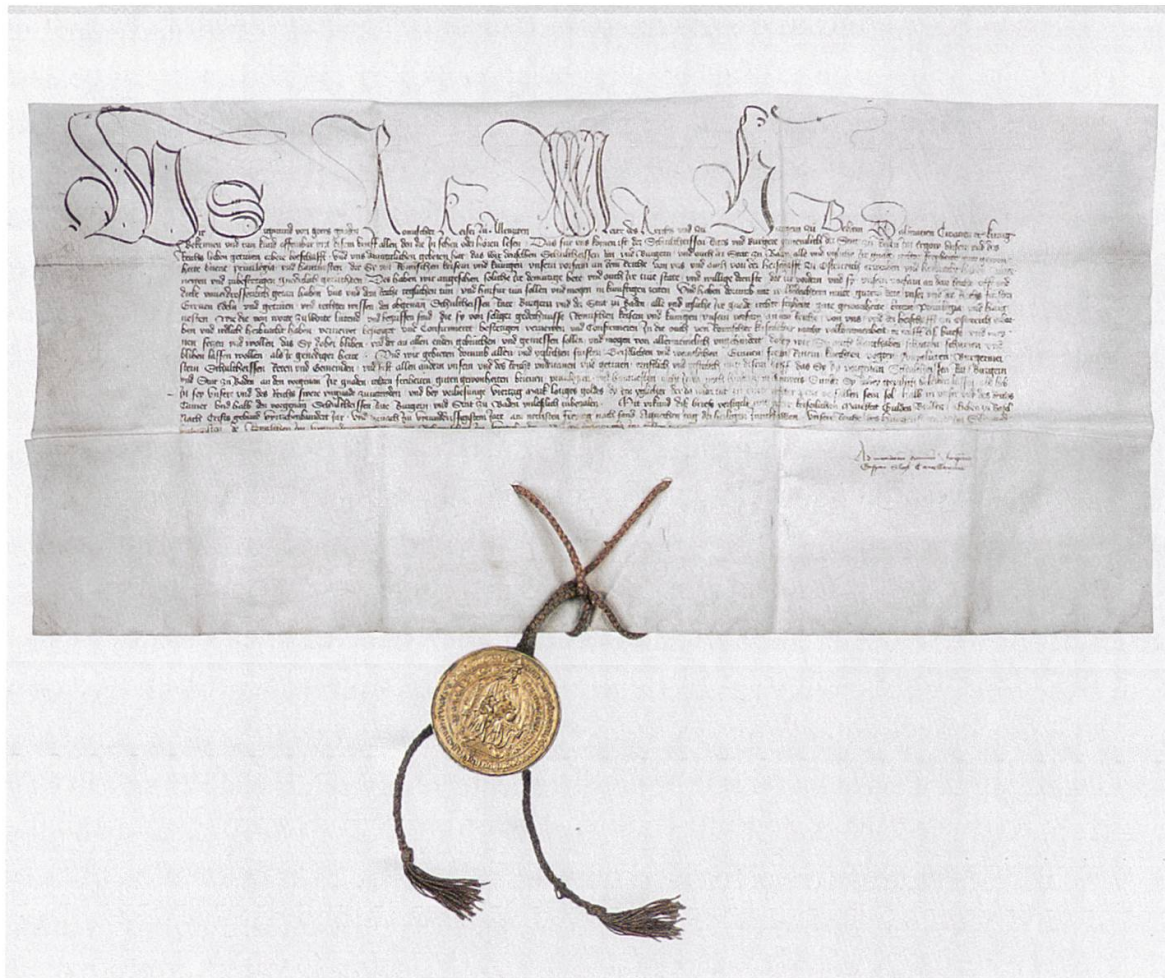
«Die von Ergow duchte gar verdrossen
werent sy mitt pappir erschössen.
Hin und her schraib man brieffen vil.
Wer umm brieff stett uff geben wil
der ist sicher vor büchsen stain.»³

Für die Städte der Grafschaft Baden und der Freien Ämter war die Sachlage etwas anders. Bremgarten wurde während der Belagerung vom königlichen Gesandten Konrad von Weinsberg für den König in Pflicht genommen, musste aber gleichzeitig vor den eidgenössischen Truppen kapitulieren. Sursee war schon vorab von Luzernern eingenommen worden. Dasselbe gilt für Mellingen, wo auch schon Zürcher Truppen vor Ort waren. Die Stadt Baden leistete bekanntlich eine Woche Widerstand, und der habsburgische Landvogt auf der Burg Stein, Burkart von Mannsberg, räumte die Burg nach kurzer Belagerung und einem Waffenstillstand freiwillig.

Die allermeisten Städte erhielten von König Sigismund noch im Juni 1415 eine Bestätigung ihrer bestehenden Privilegien. Das tönt zum Beispiel im Fall von Baden, Mellingen und Sursee wie folgt:

«Wir Sigmund, von gotes gnaden Römischer Künig, [...] bekennen und tun kunt offembar mit disem brief allen den, die in sehen oder hören lesen: [...] daz wir denselben schultheissen, reten und burgern gemeinlich der stete Baden, Mellingen und Zurseer alle und jgliche ire gnade, friheite, rechte, gutegewonehite, brieve und privilegia, die ire vordern und sy von Römischen Kaysern und künigen, unsern vorfarn am riche, und der herschafft von Österrich erworben und herbracht haben, tzu renewen und tzu bestetigen gendiclich geruchten, [...] Ouch wollen wir sy by uns und dem heiligen Römischen riche fürbassmere gnediclich behalden und beliben lassen, [...].»⁴

Sigismund nimmt Bezug auf frühere königliche Privilegien, konkret diejenigen von König Wenzel von 1379, und auf die Rechte, welche die Städte von der Herrschaft Österreich zu verschiedenen Zeiten zugesprochen erhalten hatten. Dazu gehörten vor allem die freie Wahl des Schultheissen, das Blutgericht und die Befreiung von fremden Gerichten («ius de non evocando»)⁵ Diese Privilegien wurden von Sigismund 1417 und dann nochmals 1434 wiederholt.⁶ Sie erlaubten es den Städten, sich als «Reichsstadt» zu benennen, obwohl sie de facto unter der neuen Landesherrschaft der eidgenössischen Orte standen. Für die Grafschaft Baden und die Freien Ämter hatte Zürich noch im Sommer 1415 das Reichspfand erworben und im Lauf des Jahres die weiteren Orte in die Herrschaftsrechte mit aufgenommen. Für die Grafschaft Baden waren dies sieben Orte (ohne Uri), für die Freien Ämter sechs Orte (ohne Bern und Uri). Diese Doppelspurigkeit von eidgenössischer Herrschaft und Reichsprivilegien blieb in den folgenden Jahrzehnten bestehen.



1 Privilegienbestätigung (goldene Bulle) von Kaiser Sigismund für die Stadt Baden vom 22. Juni 1434.

Reichspfänder konnten de jure wieder ausgelöst werden, vor allem nachdem sich Herzog Friedrich IV. von Österreich im Jahr 1425 definitiv mit König Sigismund ausgesöhnt hatte. Sigismund nahm aber den habsburgischen Aargau bewusst davon aus, er konnte oder wollte sich einen Konflikt mit den eidgenössischen Orten nicht leisten. Dennoch war die Zugehörigkeit des Aargaus für die nächsten Jahrzehnte nicht von vornherein geklärt. Sowohl im bernischen Aargau wie in den neu gebildeten Gemeinen Herrschaften war die Aneignung und die Konsolidierung von Herrschaft ein langwieriger Prozess, nicht zuletzt vor dem Hintergrund des weiter andauernden Konflikts mit Habsburg-Österreich. Darauf muss in der Folge eingegangen werden.

Der Prozess der Aneignung

Die Stadt Bern installierte vorerst eine Landvogtei auf der Aargau. Die Neuorganisation der eroberten Gebiete wurde sukzessive vorangetrieben, dauerte aber Jahrzehnte. Die bestehenden, oft verpfändeten Gebiete wurden nicht einfach usurpiert, sondern in einem rechtlich vorgegebenen Prozess nach und nach akquiriert. So zog

beispielsweise erst nach 1440 ein bernischer Landvogt auf die Lenzburg, nachdem die Situation mit den bisherigen Inhabern des Burglehens, den Ribi-Schultheiss, geklärt worden war. In der Grafschaft Baden und den Freien Ämtern war die Situation noch offener. Das Kloster Muri als Beispiel war durch den König vorerst der Stadt Bremgarten zum Schirm überantwortet worden. Erst 1431 stellten die eidgenössischen Orte einen eigenen Schirmbrief aus. Und mit dem Ausbruch des Konflikts zwischen Zürich, Habsburg-Österreich und Schwyz ab 1439 – dem sogenannten Alten Zürichkrieg – scheint zeitweise alles wieder offen gewesen zu sein. Im Bündnis mit Habsburg-Österreich von 1442 gestand Zürich den Habsburgern explizit die Rücklösung des Aargaus zu. Und selbst Bern äusserte sich in einem Schreiben an die Stadt Thun dahingehend, dass ein Verzicht auf den Aargau eine Option sein könnte, um die Beziehungen zum Reich nicht zu gefährden.⁷

Die eidgenössischen Orte mussten sich 1443 nach dem Ausbruch der kriegerischen Auseinandersetzungen der Städte in der Grafschaft Baden versichern, nachdem sich auch die unter habsburgische Herrschaft zurückgekehrten Städte Rapperswil, Winterthur, Frauenfeld und Diessenhofen auf die zürcherische beziehungsweise habsburgische Seite gestellt hatten. Bremgarten ging ein Bündnis mit Zürich ein und stellte sich damit wieder auf die habsburg-österreichische Seite, was eine umgehende Reaktion der eidgenössischen Truppen zur Folge hatte. Baden scheint vorerst laviert zu haben. Anfang Juli verlangten die Eidgenossen von der Stadt Baden, sich neutral zu verhalten. Sie gestanden der Stadt zu, sich weiterhin als Reichsstadt benennen zu können, verlangten aber ein «stille sitzen» und die Öffnung der Stadt für die eidgenössischen Truppen.

«[...] dass auch Baden ein richstatt heissen und belieben soll und mag ewklich, doch unschedlich uns an unser herlikeit und der rechung, so die herrschafft von Österrich da gehept hat, [...]»

«[...] das ouch die statt Baden zuo allen unseren nöten unser offen schloss sin soll, also das wir soldner und volk darin legen, [...]»

«[...] sie ze beliben lassen by allen iren gnaden, fryheiten, rechtungen, harkomenheiten und guoten gewohnheiten, so si von Römischen keisern, künden und einer herrschaft von Österreich redlich erworben oder suss lilbich harbracht hand, [...]»

«Were ouch sach, das wir obgenanten Eidgnossen zu deheinen ziten stöss oder misshell gewonnen, das gott lang wende, so söllent si still sitzen und sich uff kein ort werffen, es were dann, dass si von uns allen oder dem merteil under uns gemant wurdent, denen sollen si denn, es sie uns allen oder dem merteil, gehorsam sin än widerrede.»⁸

Nach dem Friedensschluss im Alten Zürichkrieg im Jahr 1450 schliesslich liessen die Eidgenossen dies ein zweites Mal verschriftlichen. Sie nahmen dabei explizit Bezug darauf, dass vor 35 Jahren ein schriftliches «Überkommnus», das heisst eine Kapitulation, nicht ausgefertigt worden sei:

«[...] wond aber semlich überkommnusse do ze mal bescheen ander infell halb nit vollzogen noch verbriefft wurden nach notdurft, [...]»

«[...] das als der vorgnanten schultheissen, reten, viertziger und der gemeinde von Baden hulden und sweren, so si do ze mal dem heiligen Römischen rich und uns tatten. [...]»

«Es ist ouch in dieser verkommnusse und hulden berett, das die benempten von Baden und ir nachkomen fürbasserhin kein burgrecht noch buntnuss nit an sich nehmen, noch des mit ieman ingan söllent in kein wise, ane unser der obgnanten Eydgrossen aller und des merteils under uns wissen, [...]»

«[...] das si di obgemelten berednusse, tädung und verkommnusse mit ir eiden erneuwren, das si uns denn gehorsam sin und alle vorgemelten ding stet ze halten und ze volbringen mit iren eiden erneuwren söllent.»⁹

Das symbolische Privileg, sich weiterhin Reichsstadt nennen zu dürfen, wurde der Stadt Baden belassen. Es wurde ihr aber ein Bündnisverbot auferlegt und Gehorsam eingefordert. Damit wurde 35 Jahre nach der Besetzung die politisch-rechtliche Situation definitiv regularisiert. Dieselbe Klärung fand auch im nördlichen Teil der Grafschaft Baden statt, in den dem Bischof von Konstanz zugehörigen Ämtern Klingnau, Zurzach und Kaiserstuhl. Die eidgenössischen Orte reklamierten im sogenannten «Bubenbergischen Spruchbrief» die Landesherrschaft.¹⁰ Die eidgenössischen Orte legten parallel dazu Abschriftensammlungen der wichtigsten Dokumente aus der Zeit der Eroberung von 1415 an.

Der Standpunkt der habsburgischen Seite blieb aber unverändert. König Friedrich III. erneuerte noch 1455 das 1442 neu ausgestellte Privileg für Baden und verwies dabei explizit auf die habsburgischen Dienste der Stadt, und zwar nicht nur in Bezug auf die Vergangenheit, sondern explizit auch auf mögliche zukünftige Dienste. Für den Habsburger Friedrich war der Verlust des Aargaus nach wie vor nicht legitim.

«Des haben wir angesehen sölich ir diemütig bette, auch ir stett und willig dinst, die sy und ir vordern unsern vorvahrn am reiche und vordern hertzogen zuo Österreich offt und dick getan haben und hinfür tuon söllen und mügen in künfftigen zeiten [...].»¹¹

Dies änderte sich nach dem Friedensschluss der Eidgenossenschaft mit Herzog Sigmund von Tirol in der «Ewigen Richtung» 1474 beziehungsweise der drei Jahre später abgeschlossenen Erbeinung. Darin war der Verzicht Habsburg-Österreichs auf die von den eidgenössischen Orten annektierten Gebiete definitiv festgeschrieben, im Sinn der Erbeinung auch für die nachfolgenden Generationen. Sigmunds Vetter König Friedrich anerkannte diese Vereinbarung zwar nicht, sein Sohn Maximilian stillschweigend aber schon. Im letzten königlichen Privileg für die Stadt Baden von 1487 wurde der explizite Hinweis auf Habsburg-Österreich gestrichen beziehungsweise ersetzt mit dem pauschalen Hinweis auf andere Fürsten und Herrschaften.

«[...] daz wir denselben schulthessen, rate und burgern, auch der stat Baden all und yeglich ir gnad, freyheit, recht, guote gewonheit, brief, privilegia und hanndtvesten, die sy von Römischen keysern und künigen, unsern vorarfn amm reich und andern fürsten und herschäftten erworben gehabt und redlich herbracht haben, als Römischer künig zu bestetten, zu vernewen und zu confirmiern gnedichlich gheruochten.»¹²

Für den neu gewählten König Maximilian hatten sich die Perspektiven verschoben. Der Verlust der Stammlande im Aargau war unwichtig geworden, im Gegensatz zu seinen Interessen in Flandern, in der Freigrafschaft Burgund und schliesslich an der Wende zum 16. Jahrhundert in Norditalien. Die Bestätigung der Erbeinung von 1477 durch Maximilian im Jahr 1511 war folgerichtig. Ein Jahr darauf vertrieben die eidgenössischen Orte in päpstlich-habsburgischem Sold die Franzosen aus dem Herzogtum Mailand.

Vor dem Hintergrund der ab den 1480er-Jahren geklärten Situation ist auch verständlich, dass die Landvogteiverwaltung in Baden professionalisiert wurde. Von 1487 stammt das erstmals neu zusammengestellte Urbar der Grafschaft Baden.¹³ Gleichzeitig erhielt der Landvogt endlich einen etwas standesgemässeren Amtssitz mit dem Neubau des Landvogteischlosses. Bisher hatte er seinen Sitz in der 1415 beschädigten, notdürftig reparierten Niederen Burg gehabt. Und die regierenden acht Orte manifestierten ihre Herrschaft auf der Fassade des Neubaus symbolisch mit einer 1492 aufgemalten Wappenfolge. Weitere fünf Jahre später wurde auch der Versammlungsraum der eidgenössischen Gesandten im städtischen Rathaus neu gebaut. 1500 kam der Auftrag an den Zürcher Glasmaler Lukas Zeiner hinzu, eine Serie von Wappenscheiben der regierenden Orte dafür anzufertigen. Die Herrschaft der eidgenössischen Orte in der Gemeinen Herrschaft Baden war damit real und symbolisch definitiv etabliert, notabene 80 Jahre nach der Annexion.

Die (un)erzählte Geschichte

Die Eroberung des Aargaus wird in der eidgenössischen Chronistik des 15. und 16. Jahrhunderts primär unter dem Aspekt der Legitimität abgehandelt. Die Auffor-



2 Wappenfresko der acht alten Orte auf der Fassade des Landvogteischlosses, 1492 aufgemalt.

derung des Königs, Herzog Friedrich IV. trotz dem drei Jahre zuvor geschlossenen Friedensvertrag angreifen zu dürfen, wurde nicht nur über den König selbst legitimiert, sondern auch als rechtmässig bezeichnet, weil sich der Herzog selbst gegen die rechtmässige und göttliche Ordnung gestellt habe. Dieses negativ gezeichnete Bild von Friedrich hat sich über Jahrhunderte hinweg gehalten. Die Eroberung selbst wird als knappe Ereignisgeschichte abgehandelt, der Prozess der Aneignung so gut wie gar nicht. Dies änderte sich bis ins 19. Jahrhundert nicht.

Insbesondere existierte kein Diskurs über Beitritt und Gleichberechtigung innerhalb der Eidgenossenschaft. Zug hatte noch 1352 trotz der Annexion durch Schwyz einen Vertrag auf Augenhöhe erhalten; Glarus im gleichen Jahr zwar ein minderes Bündnis, den «bösen Bund», aber dennoch die Grundlage für eine längerfristige Gleichberechtigung innerhalb der eidgenössischen Bünde. Die sogenannten acht alten Orte aus den Bündnissen des 14. Jahrhunderts stellten sich aber über 100 Jahre lang gegen weitere Partner auf Augenhöhe. Solothurn, seit dem Ende des 14. Jahrhunderts an den allermeisten eidgenössischen Aktionen beteiligt, erhielt bis 1481 kein Bündnis, obwohl die Stadt dies angestrebt hatte. Auch die Appenzeller erhielten 1411 nur ein einseitiges, zugunsten der eidgenössischen Einflussnahme formuliertes Landrecht. Erst in der Folge des Burgrechtsstreits 1477/78 und dem Stanser Verkommnis von 1481 wurde die Bündnistradition auf eine neue Ebene gehoben, die letztlich bis 1513 die 13 Orte schuf.

Die Übernahme der Herrschaften im Aargau, später auch im Thurgau, im Rheintal und in den Tessiner Tälern ist weniger aus der Sicht der eidgenössischen Bünde, sondern mehr vor dem Hintergrund der territorialstaatlichen Entwicklung der einzelnen Orte zu verstehen. Was die expandierenden Städte Bern, Luzern und Zürich in ihrem eigenen Umland anstrebten, führten sie auch in den Gemeinen Herrschaften aus: Sicherstellung der Landesherrschaft mittels Gerichtshoheit, Steuerrecht und militärischer Dienstpflicht.

Der Aargau gibt sich eine eigene Geschichte

Wie erklärte sich aber der 1803 neu geschaffene Kanton Aargau seine «Vorgeschichte»? Wie konnte der Kanton, der aus den 1415 geschaffenen Regionen zusammengesetzt worden war, vor dem Hintergrund des neuen Souveränitätsprinzips seine frühere Abhängigkeit verstehen? Die aargauische Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts wurde durch Heinrich Zschokke und seine Nachfahren geprägt. In seiner 1822 publizierten «Schweizerlands Geschichte für das Schweizer Volk» tönt es wie folgt: «Wie aber die Städte und Edelleute des Aargaus dieses und das Unglück ihres Herrn, des Herzogs Friedrich, vernahmen, traten sie im Frühling des Jahres 1415 zu Sursee in einen Landtag zusammen. Und die Städte sprachen: Lasset uns zwischen Österreich und Schweizerland unparteiisch bleiben und die landesfürstlichen Rechte neben unsern Freiheiten bewahren. Jetzt ist's an der Zeit, dass ganz Aargau einen ewigen Bund gemeinschaftlicher Verteidigung schwöre. So kann es als eigener, freier Staat zur schweizerischen Eidgenossenschaft treten.»¹⁴

Zschokke spricht dem Aargau quasi eine Standesstimme zu, die er gegenüber den Eidgenossen hätte erheben können. Er relativiert auch gleich und schiebt die Schuld am nicht zustande gekommenen Beitritt dem Adel zu: «Der Hochmuth der Freiherren und Edelleute aber verschmähte, mit diesen Städten gemeine Sache zu machen. Lieber wollten sie den Fürsten dienen, als Bürgern gleich stehen.»¹⁵ Der von Zschokke vorgebrachte Landtag in Sursee ist in den Quellen nicht verbürgt, er hat ihn vermutlich erfunden oder mit der im Jahr 1410 geschlossenen «Fründschaft» zwischen Städten und Adel in den habsburgischen Vorlanden verwechselt. Diese Lesart wurde aber in der Folge weiter kolportiert, sowohl von seinem Sohn Emil Zschokke, der 1853 eine kleine Geschichte des Aargaus vorlegte,¹⁶ wie auch von seinem Enkel Ernst Zschokke, der 1903 die offizielle Schrift zum 100-Jahr-Jubiläum des Kantons Aargau verfasste.¹⁷

In dieselbe, moralisierende Kerbe schlägt der Rapperswiler Pfarrer Johann Rudolf Müller in seiner 1870 erschienenen Aargauer Geschichte: «Die freien Eidgenossen zogen es vor, Unterthanen zu gewinnen, statt sich durch freie Bürger zu verstärken.»¹⁸ Der langjährige Pfarrer von Jona, Alois Wind, der 1903 parallel zur Schrift von Ernst Zschokke eine kleine Geschichte des Aargaus aus katholischer Perspektive vorlegte, unterscheidet sich kaum von der Argumentation seiner Zeitgenossen: «Auf solche Weise war es gekommen, dass die freien Eidgenossen, die keinen Herrn über sich anerkannten als den Kaiser, sich Untertanen machten. Es widersprach den damaligen Anschauungen nicht und gereichte deswegen den Schweizern auch nicht zur Unehre.»¹⁹ Weit stärker polemisiert der Wohlener Lehrer und Schriftsteller Gustav Wiederkehr: «Das Freiamt hatte bis zur Gründung des Kantons Aargau eine Vergangenheit hinter sich, um die es von keinem Teile der Eidgenossenschaft beneidet wurde. Unterdrückung und Unfreiheit ist die Signatur seiner Geschichte.»²⁰ Anne-Marie Dubler stellt aber richtigerweise fest, dass Wiederkehr damit einen spezifischen Freiamter «Unterdrückungs-Diskurs» pflegte, der aus heutiger Sicht nicht haltbar ist.²¹

Die Ursache für die 1415 nicht vollzogene Gleichberechtigung des Aargaus innerhalb der eidgenössischen Bünde orten die Aargauer Historiker aber nicht nur im eidgenossenfeindlich gesinnten Adel. Sie stellen fest, dass die Voraussetzungen für einen «Beitritt» letztlich nicht vorhanden gewesen seien. In den Worten von Ernst Zschokke: «Der Aargau hätte sich wahrscheinlich seine Zukunft für die nächsten Jahrhunderte günstiger gestaltet, wenn er, seine Geschicke selbst entscheidend, aus eigenem Antrieb zur Eidgenossenschaft übergetreten wäre. Allein zu einem solchen Schritte fehlt ihm die Einheitlichkeit der Interessen. [...] Als der Zeitpunkt kam, da die Eidgenossen zur Eroberung des Aargaus schritten, stand er fast ungeeint und wehrlos da, den Siegern eine leichte Beute.»²² Und weiter: «Wenn die aargauischen Städte die Vorteile verglichen, die ihnen die alte österreichische Herrschaft oder die Eidgenossen boten, so mussten sie immerhin dem im Ganzen milden österreichischen Regimente, dem sie ja so viele Rechte verdankten, das zudem meist aus der Ferne wirkte, den Vorzug geben vor dem ungewissen Geschicke, welches sie von den Eidgenossen zu erwarten hatten.»²³

Einig sind sich die Aargauer Historiker auch über die Folgen der Eroberung des Aargaus und die Bedeutung der Errichtung gemeiner Herrschaften durch die Eidgenossen. Hervorgestrichen wird die Bedeutung der gemeinen Herrschaften insbesondere nach der konfessionellen Trennung in der Reformation. So bereits Johann Rudolf Müller 1870: «Fast 400 Jahre lang blieb jeder der Theile des Aargaus unter anderer Herrschaft, unter andern Einflüssen der Gesetzgebung, der Sitte und seit der Reformation 300 Jahre lang auch eines andern Kirchenglaubens. Was nur immer die Geschichte auf engem Raum verschiedenartig gestalten konnte, das geschah hier.»²⁴ Ganz ähnlich Alois Wind 1903: «Fortan waren die gemeinsamen Herrschaften das einigende Band unter den Eidgenossen und wer weiss, ob nicht die Schweiz, besonders nach den unseligen Reformationskriegen, vollständig auseinander gefallen wäre ohne diese gemeinsamen Herrschaften, welche es mit sich brachten, dass die eidgenössischen Abgesandten immer wieder zusammenkommen und in Minne mit einander verkehren mussten.»²⁵ Und dazu Ernst Zschokke im gleichen Jahr: «Wohl hatte die Einrichtung von Untertanengebieten und gemeinen Herrschaften auch ein Gutes: [...] Jedoch bildete diese gemeine Herrschaft mit den später Erworbenen in Zeiten politischen und konfessionellen Haders ein Bindeglied zwischen den sonst oft bis zur völligen Trennung geschiedenen Parteien, das als das einzige noch gemeinsame Interesse die zerfallende Eidgenossenschaft zusammenhielt.»²⁶

In der nationalen Geschichtsschreibung ist dieser Diskurs wenig präsent. Besonders darauf eingegangen ist Richard Feller in seiner «Geschichte Berns». Er thematisiert die fehlenden Voraussetzungen für ein gleichberechtigtes Dazukommen zur Eidgenossenschaft: «Die Eroberer fanden den Aargau in einem Zustand der rechtlichen Zersplitterung vor, der nicht gestattete, ihn als Ort aufzunehmen, und rasch erwuchs ihnen die Pflicht, ihn gemeinsam zu behaupten. Die Aargauer waren mit ihrem Los zufrieden, da sie mit der Bestätigung ihrer Freiheiten das Höchste

für eine Zeit, die nichts von allgemeiner Gleichheit wusste, erhalten hatten.»²⁷ Und Feller betont ebenfalls die Bedeutung der Annexion des Aargaus für die eidgenössische Zusammengehörigkeit, verbrämt mit einer gehörigen Portion Berner Chauvinismus: «In der Stärkung des eidgenössischen Gefühls lag der Gewinn. Durch 60 Jahre sollten die Eidgenossen den Aargau gegen Habsburg verteidigen, was ihnen die Pflichten eines Gesamtstaates auferlegte, und Bern sollte in der Behauptung des Aargaus noch grössere Kunst als bei seiner Eroberung entwickeln, es sollte sogar die Führung der Eidgenossenschaft übernehmen, was möglich wurde, weil der Aargau die Orte enger zusammenfügte.»²⁸ Diese Berner Sicht relativiert Anne-Marie Dubler stark und weist auf die grosse Bedeutung hin, die Zürich für die Einrichtung der Gemeinen Herrschaften hatte: «Es war der Stand Zürich, der in den Gemeinen Herrschaften die besondere Funktion erblickte, die für den Zusammenhalt der Alten Eidgenossenschaft lebenswichtig war.»²⁹

«Die Schweiz entsteht im Aargau»

Die Einrichtung von gemeinsam regierten Herrschaften hat zweifellos den Zusammenhalt des Bündnisgeflechts «Eidgenossenschaft» verändert. Die Verwaltung der Gemeinen Herrschaften verlangte nach Strukturen und Prozessen für gemeinsames Handeln. Die jährliche Rechnungsablage in Baden brachte eine Verstetigung von Treffen der eidgenössischen Orte mit sich. Diese Gemeinsamkeit überstand auch die konfessionelle Spaltung und war wohl mit ein Grund, dass die konfessionell getrennte Eidgenossenschaft nicht auseinanderfiel. In den Gemeinen Herrschaften im Aargau und im Thurgau verblieben konfessionelle Minderheiten. Insbesondere die Grafschaft Baden und die Freien Ämter waren immer wieder Labor und Konfliktfeld für strittige Fragen in der Eidgenossenschaft. Es ist in diesem Sinn kein Zufall, dass mehrere innereidgenössische Konflikte wie der Bauernkrieg oder die Villmergerkriege in diesen Zwischenräumen ausgetragen wurden. Und die Rechnungsablage in Baden wurde nach der Reformation quasi zum neutralen Treffpunkt, an dem sich reformierte und katholische Orte nolens volens treffen mussten.³⁰ Diese Tagsatzungen wurden letztlich zum Symbol des Regierungssystems der Alten Eidgenossenschaft. Oder wie dies Thomas Maissen zu Anfang des 2015er-Gedenkjahres ausdrückte: «Ohne die 1415 eroberten Gemeinen Herrschaften hätte die Eidgenossenschaft nicht Bestand gehabt.»³¹

Anmerkungen

¹ Zschokke, Ernst: Geschichte des Aargaus. Historische Festschrift für die Zentenarfeier des Kantons Aargau 1903. Aarau 1903, 53.

² Vgl. die Zusammenfassung in Stettler, Bernhard: die Eidgenossenschaft im 15. Jahrhundert. Die Suche nach einem gemeinsamen Nenner. Zürich 2004, 123–137. Oder der entsprechende Abschnitt

in: Meier, Bruno: Von Morgarten bis Marignano. Was wir über die Entstehung der Eidgenossenschaft wissen. Baden 2015, 121–127.

³ Stettler, Bernhard: In minem Sinne es übel hilt, daz jeman die von Ergoew schilt. Eine Reimrede als Zeugnis für die Stimmung im Aargau während der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. In: Argovia 102 (1990), 1–26.

- ⁴ Die Rechtsquellen des Kantons Aargau. Erster Teil, Stadtrechte. Zweiter Band, Die Stadtrechte von Baden und Brugg. Aarau 1899, Nr. 31 (13. 6. 1415).
- ⁵ Ebd., Nrn. 17 (27. 2. 1379) und 18 (16. 10. 1379).
- ⁶ Ebd., Nrn. 36 (14. 11. 1417) und 47 (22. 1. 1434).
- ⁷ Stettler, Eidgenossenschaft, 145.
- ⁸ Ebd., Nr. 51 (2. 7. 1443).
- ⁹ Ebd., Nr. 54 (27. 7. 1450).
- ¹⁰ Mittler, Otto: Geschichte der Stadt Klingnau. Aarau 1947, 86f.
- ¹¹ Ebd., Nrn. 49 (22. 7. 1442) und 56 (14. 3. 1455).
- ¹² Ebd., Nr. 71 (6. 11. 1487).
- ¹³ StAAG AA Nr. 2272. Das älteste erhaltene Verzeichnis zu den Freien Ämtern datiert gar erst von 1532, StAAG AA Nr. 4116.
- ¹⁴ Zschokke, Heinrich: Des Schweizerlands Geschichte für das Schweizervolk. Aarau 1823, Ausgabe 1847, 85f.
- ¹⁵ Ebd., 86.
- ¹⁶ Zschokke, Emil: Geschichte der Entstehung des Kantons Aargau: auf die fünfzigjährige Gedenkfeier im Herbstmonat 1853 fürs Volk erzählt. Aarau 1853.
- ¹⁷ Zschokke, Ernst: Geschichte des Aargaus, dem aargauischen Volke erzählt. Aarau 1903.
- ¹⁸ Müller, Johann Rudolf: Der Aargau. Seine politische, Rechts-, Kultur- und Sittengeschichte. Zürich/Aarau 1870, 44.
- ¹⁹ Wind, Alois: Geschichte des Kantons Aargau. Ein Beitrag zur Centenarfeier. Baden 1903, 11.
- ²⁰ Wiederkehr, Gustav: Denkwürdigkeiten aus der Geschichte des Freiamts, 1415–1803. Dem Volke erzählt. Aarau 1907.
- ²¹ Dubler, Anne-Marie: Gemeinsam beherrscht und verwaltet. Die Freien Ämter als eidgenössisches Untertanenland. In: Argovia 119. Aarau 2007, 1–57.
- ²² Zschokke, Geschichte des Aargaus, 38.
- ²³ Ebd., 42.
- ²⁴ Müller, Aargau, 48.
- ²⁵ Wind, Geschichte, 11.
- ²⁶ Zschokke, Geschichte des Aargaus, 54.
- ²⁷ Feller, Richard: Geschichte Berns, Band 1, Von den Anfängen bis 1516. Bern 1946, 248.
- ²⁸ Ebd., 248.
- ²⁹ Dubler, Gemeinsam beherrscht, 50.
- ³⁰ Meier, Morgarten, 157–160, vgl. allgemein Würzler, Andreas: Die Tagsatzung der Eidgenossen. Politik, Kommunikation und Symbolik einer repräsentativen Institution im europäischen Kontext (1470–1798). Pfendorf 2014.
- ³¹ Maissen, Thomas, Neue Zürcher Zeitung, 3. 1. 2015.